

Familie in Berlin

Unterhalt für Minderjährige und junge Erwachsene

Ausgabe März 2008

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Beuthstraße 6 - 8, 10117 Berlin-Mitte

www.berlin.de/sen/bwf/

Redaktion

Fachbereiche Jugend- und Familienrecht
sowie Familienpolitik
Jan Hartwich, Dr. Christine Knebel-Pfuhl,
Mechthild Borgel
Telefon 030 90265612
eMail jan.hartwich@senbwf.berlin.de
christine.knebel-pfuhl@senbwf.berlin.de

Gestaltung

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Druck

Nachdruck durch die Senatsverwaltung für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Auflage

überarbeitete Ausgabe März 2008

V. i. S. d. P.

Frank Schulenberg

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeits-
arbeit des Landes Berlin und ist im Internet
abrufbar unter:

www.berlin.de/sen/familie/

Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf
nicht zur Werbung für politische Parteien
verwendet werden.

Inhalt

	Seite
1 Rat und Hilfe in Unterhaltsfragen, bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für minderjährige Kinder und junge Volljährige...	4
2 Beistandschaft	6
3 Abstammungsrecht.....	7
4 Unterhaltsrechtliche Fragen und Begriffe.....	9
5 Unterhaltsdurchsetzung.....	12
6 Beispiele für Unterhaltsberechnungen für minderjährige unverheiratete Kinder	15
7 Besonderheiten bei der Berechnung von Unterhalt für volljährige Kinder	19
Düsseldorfer Tabelle ab 1. Januar 2008.....	22
Anlage I Jugendämter von Berlin	27
Anlage II Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz.....	30

1 Rat und Hilfe in Unterhaltsfragen, bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für minderjährige Kinder und junge Volljährige

Die Jugendämter beraten und unterstützen Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, werdende Mütter sowie junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr in Fragen der

- Vaterschaftsfeststellung
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Es werden auch besondere Hilfen anderer Stellen vermittelt.

Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützt werden.

Für allein erziehende Elternteile kommt die Beantragung von Unterhaltsvorschuss oder -ausfallgeld nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Betracht. Zu den Voraussetzungen gibt die Anlage II nähere Informationen.

Zuständig ist immer das Jugendamt (Bereich Beistandschaften bzw. Unterhaltsvorschussstelle), in dessen Bezirk das Kind bzw. der Sorgeberechtigte oder betreuende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Anschriften der bezirklichen Jugendämter entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Wann geht das Jugendamt selbst auf die Betroffenen zu?

Das Standesamt informiert das Jugendamt über die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat das Jugendamt der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Bei diesem Angebot hat das Jugendamt hinzuweisen auf:

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Vaterschaft und Unterhalt

Die Vaterschaftsfeststellung ist für das Kind von großer Bedeutung. Sie dient nicht nur der finanziellen Absicherung (Unterhalts-, Erb- und Rentenansprüche). Die Kenntnis der eigenen Abstammung nimmt im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualität und Selbstverständnis ein und ist ein Grundrecht jedes Menschen. Es wird empfohlen, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen. Die spätere Vaterschaftsfeststellung könnte streitig werden und den Unterhalt für die Vergangenheit gefährden.

Der Vater kann die Vaterschaft beim Jugendamt (kostenlos), vor dem Standesbeamten, bei einem Notar oder vor der Urkundsperson des Amtsgerichts anerkennen. Diese Anerkennung wird erst mit der urkundlichen Zustimmung der Mutter wirksam. Diese Erklärung kann bei denselben Stellen beurkundet werden wie die Vaterschaftsanerkennung. Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde des Unterhaltspflichtigen
- Personalausweise oder Reisepässe
- Einkommensnachweise des Unterhaltspflichtigen, wenn der Unterhalt für das Kind festgelegt werden soll
- Nachweise über evtl. weitere Unterhaltsverpflichtungen des Unterhaltspflichtigen

Es wird empfohlen, die erforderlichen Unterlagen und Sprechzeiten zuvor tel. zu erfragen und möglichst einen Termin zu vereinbaren. Vorteilhaft ist, wenn die Eltern eines Kindes den Termin zur Beurkundung gemeinsam wahrnehmen, weil dann die Angelegenheit abschließend geklärt werden kann. Die Beurkundung der Erklärungen kann auch getrennt erfolgen, wenn ein gemeinsames Erscheinen wegen der räumlichen Entfernung oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Die Vaterschaftsanerkennung und ihre Zustimmung sind schon vor der Geburt des Kindes möglich. In diesem Fall ist an Stelle der Geburtsurkunde des Kindes der Mutterpass mitzubringen.

Ist der Vater nicht zur freiwilligen Anerkennung bereit, muss seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden. Das Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, die Mutter über die erforderlichen Schritte zu beraten. Sie kann auch die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens dem Jugendamt übertragen.

Sollten nach der Vaterschaftsfeststellung bei der Zahlung von Unterhalt Schwierigkeiten auftreten, kann beim örtlichen Jugendamt die Beistandschaft beantragt werden. Ferner erhalten Eltern, die für ein Kind allein sorgen, Rat und Hilfe in Unterhaltsfragen bei:

- Rechtsberatungsstellen für Einkommensschwache bei den Sozialämtern der Bezirke;
- Rechtsanwälten (für Einkommensschwache nach dem Rechtsberatungshilfegesetz gegen eine nur geringe Gebühr),
- Rechtsantragsstellen der Gerichte, die ihnen bei einer sachgerechten Formulierung von Anträgen und Schriftsätzen helfen.

Bei Unterhaltsfragen ausländischer Kinder:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e. V.
Kärntener Straße 23
10827 Berlin
Telefon 7879020

Eltern erhalten außerdem allgemeine Auskünfte z. B. bei folgenden Verbänden:

- Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)
Landesverband Berlin
Seelingstraße 13
14059 Berlin
Telefon 8515120
- SelbstHilfeInitiativen Alleinerziehender e. V. (SHIA)
Rudolf-Schwarz-Straße 29
10407 Berlin
Telefon 4251186

Dem nichtsorgeberechtigten Elternteil dürfen die Jugendämter nur Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen geben. Die eigentliche Rechtsberatung im Einzelfall ist Rechtsanwälten vorbehalten. In Frage kommen bei geringem Einkommen das Rechtsberatungshilfegesetz, die Rechtsberatungsstellen der Sozialämter und die Rechtsantragsstellen der Gerichte. Allgemeine Auskünfte können Sie in Unterhaltsfragen vor oder nach einer Scheidung z. B. auch erhalten vom:

- Verein Humane Trennung und Scheidung e. V. (VHTS)
Landesvereinigung Berlin/Brandenburg
Schneppenhorstweg 5
13627 Berlin
Telefon 3827052
- Zusammenwirken im Familienkonflikt e. V. (ZIF)
Mehringdamm 50
10961 Berlin
Telefon 8610195

Die Sprechstunden der einzelnen Einrichtungen sind jeweils dort zu erfragen.

2 Beistandschaft

Die Beistandschaft kann von dem Elternteil beantragt werden, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Beistandschaften sind beim örtlichen Jugendamt schriftlich zu beantragen. Für ausländische Kinder werden die Beistandschaften in der Regel durch die Arbeiterwohlfahrt (Adresse: siehe vorhergehende Seite) geführt, sofern der antragstellende Elternteil damit einverstanden ist. Voraussetzung für eine Beistandschaft ist allerdings, dass der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Es ist ratsam, vor dem Antrag auf Beistandschaft die Beratung des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Die Beistandschaft kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist. Die Führung der Beistandschaft ist grundsätzlich kostenlos.

Aufgaben der Beistandschaft

Die Beistandschaft umfasst zwei Aufgaben:

- die Feststellung der Vaterschaft und/oder
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die Feststellung der Vaterschaft kann durch urkundliche Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgen. Der Beistand nimmt Verbindung zu dem von der Mutter benannten Vater auf. Er ermittelt den Aufenthalt des Vaters, wenn dieser nicht bekannt sein sollte. Erkennt der benannte Mann die Vaterschaft nicht freiwillig an, erhebt der Beistand im Namen des Kindes Klage auf Feststellung der Vaterschaft und vertritt das Kind im gerichtlichen Verfahren.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gehört zunächst die Prüfung des dem Kind zustehenden Unterhaltsanspruchs, der sich u. a. nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen richtet.

Dann erfolgt die Festschreibung der Unterhaltsverpflichtung, die je nach Lage des Einzelfalls in einer Urkunde oder durch gerichtliche Entscheidung erlangt werden kann. Die im weiteren Verlauf notwendigen Überprüfungen und Anpassungen des Unterhalts und erforderlichenfalls die Zwangsvollstreckung gegen einen säumigen Unterhaltspflichtigen gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Beistandschaften.

Vertretungsbefugnis des Beistands

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Deshalb wird der Beistand mit der/dem Sorgeberechtigten absprechen, in welchem Umfang und bei welchen Maßnahmen sie/er einbezogen werden will. Im gerichtlichen Verfahren wird das Kind vom Beistand allein vertreten. Dies schließt aber ein, dass der Beistand sich auch hier mit der/dem Sorgeberechtigten über die einzelnen Schritte vorher abstimmt.

Beendigung der Beistandschaft

Der Sorgeberechtigte, der die Beistandschaft beantragt hat, kann sie durch eine persönliche schriftliche Erklärung jederzeit beenden. Die Beistandschaft endet auch durch Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, durch Entzug der elterlichen Sorge oder durch Umzug des Kindes ins Ausland.

3 Abstammungsrecht

Wer ist der Vater eines Kindes?

Vater eines Kindes ist der Mann, der

- zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Vaterschaftsfeststellung

Nach der Geburt eines Kindes, dessen Mutter nicht verheiratet ist, ist nach dem Gesetz die Vaterschaft zu klären. Das kann durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen. Als Vater ist der Mann festzustellen, der der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit (Zeit von dem 181. bis zu dem 300. Tag vor dem Tage der Geburt) beigewohnt hat. Bei Problemen mit der Feststellung der Vaterschaft kann die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch genommen werden.

Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaft kann schon vor der Geburt des Kindes anerkannt werden.

Wer die Vaterschaft freiwillig anerkennt, kann dies beim Notar, beim Urkundsbeamten der Amtsgerichte, beim Standesbeamten oder der Urkundsperson beim Jugendamt beurkunden lassen.

Damit die Anerkennung wirksam wird, muss die Mutter des Kindes zustimmen. Ist die Mutter noch nicht volljährig, stimmen zusätzlich deren gesetzliche Vertreter und der gesetzliche Vertreter des Kindes der Vaterschaftsanerkennung zu.

Auch ein Vater, der noch nicht volljährig ist, kann anerkennen, wenn seine gesetzlichen Vertreter zustimmen.

Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Wird die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt, muss Feststellungsklage beim Familiengericht am Wohnort des Kindes erhoben werden. Auch hier kann die Mutter die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen und eine Beistandschaft beantragen. Das Gericht kann im Rahmen des Verfahrens ein Blutgruppengutachten oder andere Gutachten einholen.

Verfahren auf Klärung der Abstammung und Anfechtung der Vaterschaft

Ab dem 1. April 2008 sieht eine Neuregelung vor, dass Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung haben. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen. Willigen sie nicht ein, wird ihre Einwilligung grundsätzlich vom Familiengericht ersetzt.

Unabhängig von dem Verfahren zur Klärung der Abstammung kann die Vaterschaft weiterhin binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes. Zur Anfechtung berechtigt sind der Mann, der gemäß § 1592 Nr. 1 und 2 sowie § 1593 BGB als Vater gilt, die Mutter und das Kind. Ein Kind kann auch noch nach Eintritt seiner Volljährigkeit die Vaterschaft anfechten. Anfechtungsberechtigt ist auch der leibliche Vater, wenn zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Das zweifelnde Familienmitglied hat die Wahl, ob es eines oder beide Verfahren, d.h. zunächst Klärungsverfahren und dann Anfechtungsverfahren, in Anspruch nehmen will.

Klärung der Vaterschaft eines Kindes, das nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages geboren wird und nicht vom bisherigen Ehemann abstammt

Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes verheiratet, der Ehemann aber nicht der leibliche Vater des Kindes, so besteht folgende Möglichkeit:

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Anfechtungsverfahrens kann der leibliche Vater seine Vaterschaft beim Jugendamt oder bei einem Notar urkundlich anerkennen, wenn das Kind nach Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens der Mutter geboren wurde. Die Vaterschaftsanerkennung bedarf der Zustimmung durch die Mutter und deren Ehemann. Die Zustimmungen sind ebenfalls in urkundlicher Form zu erklären. Die Vaterschaftsanerkennung wird frühestens mit der Rechtskraft der Ehescheidung der Mutter wirksam. Die Vaterschaftsanerkennung durch den leiblichen Vater ist bis zum Ablauf eines Jahres nach rechtskräftiger Ehescheidung der Mutter möglich.

4 Unterhaltsrechtliche Fragen und Begriffe

Was ist Unterhalt?

Unterhalt umfasst alle Kosten und Dienstleistungen zur Erfüllung des Lebensbedarfs eines Menschen, also neben den Aufwendungen für die Ernährung, die Bekleidung, die Wohnung, Energie, auch die Betreuung und Erziehung, die Berufsvorbereitung, die Versorgung bei Krankheit und die entsprechende Vorsorge usw. bis hin zur Zahlung von Prozesskostenvorschüssen. Die Unterhaltspflicht kann von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, durch die tägliche Fürsorge und Erziehung sowie die tatsächliche Versorgung mit Kleidung, Nahrung und Wohnung erfüllt werden (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB)*. Von der anderen Seite ist der Barunterhalt zu leisten, d. h. die zum Unterhalt notwendigen Geldmittel.

Wer ist wem unterhaltspflichtig?

Die Unterhaltspflicht besteht zwischen Verwandten in gerader Linie; sie ist unabhängig vom Alter (Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern). Auch Ehegatten sind einander unterhaltsverpflichtet. Eine Unterhaltsverpflichtung kann nach einer Scheidung fortbestehen. Die Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, kann von diesem u. a. die Erstattung der Entbindungskosten verlangen. Ein geschiedener Ehegatte, bei nicht miteinander verheirateten Eltern ein Elternteil, kann von dem anderen für mindestens 3 Jahre nach der Geburt Unterhalt für sich selbst zur Betreuung des gemeinsamen Kindes verlangen (§§ 1570, 1615I Abs. 2 BGB)*. Aus Billigkeitsgründen kann sich die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängern.

Wer muss Unterhalt zahlen?

Der Unterhaltspflichtige muss Unterhalt zahlen, wenn eine berechtigte Unterhaltsforderung vorliegt und er zur Zahlung imstande ist, ohne seinen eigenen Lebensunterhalt zu gefährden. Dabei muss er ebenfalls alle verfügbaren Mittel (Einkommen, Arbeitskraft, Renten, Einkünfte aus Kapitalvermögen usw.) einsetzen. Bei vorübergehender teilweiser oder vollständiger Leistungsunfähigkeit kann er um Stundung bitten und hat die Rückstände später nachzuzahlen. Ein Zeitraum bis zu 6 Monaten wird als vorübergehend angesehen.

* Achtung: Sowohl die Erfüllung der eigenen Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes als auch der Unterhalt, der einer Mutter für die Betreuung eines Kindes vom Vater gezahlt wird, wird umgangssprachlich gelegentlich als „Betreuungsunterhalt“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um verschiedene Sachverhalte.

Wer darf Unterhalt fordern?

Unterhalt darf nur fordern, wer außerstande ist, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Er muss zuvor seine eigenen Möglichkeiten (sonstiges Einkommen, Ausbildungsvergütung) ausschöpfen. Ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges unverheiratetes Kind braucht den Stamm seines Vermögens (z. B. ein Haus, ein Sparguthaben oder ein Aktienpaket) nicht zu verwerten, jedoch die Einkünfte aus seinem Vermögen (z. B. Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden).

Welche Rangfolgen sind zu beachten?

Bis zum 31.12.2007 waren das minderjährige unverheiratete Kind, der unverheiratete Volljährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, der sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befand und im Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils lebte (gleichgestelltes Kind) sowie der unterhaltsberechtigten Ehegatte/geschiedene Ehegatte gleichrangig zu berücksichtigen. Seit dem 01.01.2008 werden der unterhaltsberechtigten Ehegatte/geschiedene Ehegatte sowie bisher auch andere Berechtigte, z. B. volljährige Kinder (Lehrlinge, Studenten) oder Eltern, erst nach den minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten Kindern berücksichtigt (§ 1609 BGB). Ist ein Elternteil eines unterhaltsberechtigten Kindes zahlungsunfähig, so muss der andere Elternteil für den Unterhalt des Kindes allein sorgen. Erst wenn beide Elternteile nicht leistungsfähig sind, können die beiden Großelternpaare für den Unterhalt herangezogen werden. Jeder Großelternanteil haftet anteilig nach seiner Leistungsfähigkeit.

Was ist Unterhaltsbedarf?

Nach dem Gesetz ist der Unterhaltsbedarf entsprechend der Lebensstellung des Bedürftigen zu bestimmen. In der Praxis wird der Unterhaltsbedarf aus dem Einkommen des Zahlungspflichtigen abgeleitet. Bei der Berechnung des Unterhalts wird meist unter Beachtung des Einzelfalls die Düsseldorfer Tabelle (siehe unter „Unterhaltsfestsetzung“), bis zum 31.12.2007 auch die Berliner Tabelle, zugrunde gelegt.

Was ist zu tun bei Leistungsunfähigkeit?

Ist das Kind unter 12 Jahre alt und erhält es unregelmäßig oder gar keinen Unterhalt, so können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt werden. Informationen hierzu finden Sie in der Anlage II.

Kann Unterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden?

Grundsätzlich kann Unterhalt ab dem Monatsersten verlangt werden, in dem der Unterhaltspflichtige zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wird die rückwirkende Geltendmachung für die Zeiträume gestattet, in denen der Berechtigte aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung des Unterhalts gehindert war (z. B. unbekannter Aufenthalt). Das Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind, kann Unterhalt ab seiner Geburt verlangen, wenn die Vaterschaft erst später anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird.

Was ist ein Unterhaltstitel?

Ein Titel ist ein Schriftstück, in dem der zu zahlende Unterhalt als Betrag oder als Prozentsatz des bis zum 31.12.2007 geltenden jeweiligen Regelbetrags der 3 Altersstufen nach der Regel-

betrag-Verordnung festgelegt ist. Seit dem 01.01.2008 wird der zu zahlende Unterhalt als Betrag oder als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts der 3 Altersstufen festgelegt. Der Titel enthält außerdem die Fälligkeitsdaten. Titel können sein: Urteile, Beschlüsse, Einstweilige Anordnungen, gerichtliche Vergleiche sowie Verpflichtungserklärungen, die von einem Notar oder von einer Urkundsperson beurkundet wurden und in denen sich der Unterhaltspflichtige der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Privatschriftliche Erklärungen sind keine Titel.

Was passiert mit vor der Unterhaltsreform bestehenden Titeln?

Für vor dem 01.01.2008 rechtskräftig entschiedene Unterhaltsansprüche, errichtete vollstreckbare Titel oder getroffene Unterhaltsvereinbarungen gibt es eine Übergangsregelung. Umstände, die vor diesem Tag entstanden sind und sich auf das neue Unterhaltsrecht auswirken können, sind nur zu berücksichtigen, soweit eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt. Des weiteren muss die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar sein. Ist einem Kind der Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten, gilt der Titel oder die Unterhaltsvereinbarung fort, wobei ein neuer Prozentsatz in Bezug zum jeweiligen Mindestunterhalt zu bilden ist. Fragen zur Übergangsregelung können beim Jugendamt oder einem Rechtsanwalt geklärt werden.

Was ist Sonderbedarf?

Sonderbedarf ist ein unregelmäßiger, unvorhersehbarer besonders hoher Bedarf, z. B. die Kosten für Zahnersatz und -regulierung, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Der Sonderbedarf kann in bestimmten Fällen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Wenn keine Einigung mit dem Unterhaltspflichtigen zustande kommt, kann eine Unterhaltsklage über den Sonderbedarf erhoben werden. Nach Ablauf eines Jahres nach seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltspflichtige vorher in Verzug gekommen ist.

Was ist Auskunftspflicht?

Zur Klärung, ob und in welcher Höhe der Pflichtige leistungsfähig ist, oder ob der Unterhaltbegehrende überhaupt bedürftig ist, haben Berechtigte und Pflichtige auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen und darüber auch Belege vorzulegen (§ 1605 BGB).

Was ist Regelbetrag, der bis zum 31.12.2007 galt?

Kinder, die mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht in einem Haushalt leben, konnten den Unterhalt als Prozentsatz eines oder des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen. Damit wurden die Unterhaltsrenten, die als Prozentsatz des Regelbetrags ausgedrückt sind, automatisch angepasst (dynamisiert). Behörden oder Gerichte mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Vom 01.07.2007 bis 31.12.2007 galten folgende Regelbeträge:

	1. Altersstufe (0-5 Jahre)	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	3. Altersstufe (12-17 Jahre)
alte Länder	202 €	245 €	288 €
neue Länder	186 €	226 €	267 €

Bei der Berechnung des Unterhalts war zu beachten, dass der Regelbetrag eine Bemessungsgröße darstellt, die sich entsprechend der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (Einkommen und Anzahl der sonstigen Unterhaltsberechtigten) erhöhte oder auch verringerte. Hatten beide Elternteile Anspruch auf Kindergeld und wurde es nur an den nicht barunterhaltspflichtigen Elternteil ausgezahlt, ist die Hälfte des entsprechenden Kindergeldes auf den Barunterhalt anzurechnen, wenn der Unterhaltspflichtige imstande ist, Unterhalt in Höhe von mindestens 135 % des Regelbetrages zu leisten.

Was ist Mindestunterhalt, der seit dem 01.01.2008 gilt?

Kinder, die mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht in einem Haushalt leben, können den Unterhalt als Prozentsatz eines oder des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Eine Differenzierung des Mindestunterhalts in der Höhe zwischen den alten und neuen Bundesländern findet nicht statt. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag im Einkommensteuerrecht. Der Kinderfreibetrag und somit auch der Mindestunterhalt wird anhand eines alle 2 Jahre vorzulegenden Existenzminimumberichts angepasst. Damit werden dann die Unterhaltsrenten, die als Prozentsatz des Mindestunterhalts ausgedrückt sind, automatisch angepasst (dynamisiert). Behörden oder Gerichte müssen nicht in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2008 gelten folgende Mindestunterhaltbeträge:

1. Altersstufe (0-5 Jahre)	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	3. Altersstufe (12-17 Jahre)
279 €	322 €	365 €

Bei der Berechnung des Unterhalts ist zu beachten, dass der Mindestunterhalt eine Bemessungsgröße darstellt, die sich entsprechend der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (Einkommen und Anzahl der sonstigen Unterhaltsberechtigten) erhöht oder auch verringert (siehe Punkt Beispiele für Unterhaltsberechnungen).

Wie wirkt sich seit dem 01.01.2008 das Kindergeld bei der Unterhaltsfestsetzung aus?

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt. In der Regel betrifft es den Bedarf der minderjährigen unverheirateten Kinder. Der Unterhaltspflichtige mindert folglich den ermittelten Unterhaltsanspruch um das halbe Kindergeld. Bei volljährigen Kindern wird der Barbedarf um das volle Kindergeld gemindert.

5 Unterhaltsdurchsetzung

Damit laufender und rückständiger Unterhalt ggf. in eine Zwangsvollstreckung einbezogen werden kann, muss ein vollstreckbarer Titel vorliegen. Aus ihm muss sich ergeben, wer an wen ab wann wie viel zu zahlen hat (siehe „Was ist ein Unterhaltstitel“).

Wie kommt man zu einem Titel?

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen unverheirateten Kindes kann die sachkundige Hilfe des Jugendamtes (kostenlos) oder eines Anwaltes in Anspruch genom-

men werden. Der gemeinsame Weg der Eltern zum Jugendamt sollte immer nach vorheriger telefonischer Anmeldung erfolgen, da die Beratung sehr umfangreich sein kann. Eine vorherige Absprache über im Einzelfall benötigte Unterlagen ist empfehlenswert. Das Jugendamt nimmt dann kostenlos eine Verpflichtungsurkunde auf.

Ist eine Einigung über den Unterhalt nicht möglich, so bleibt nur der Weg zum Gericht. Bei einer Erstfestsetzung des Unterhalts kann das Kind, das nicht mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil in einem Haushalt lebt bzw. der betreuende Elternteil, zwischen dem vereinfachten Verfahren oder einer Unterhaltsklage wählen.

Das vereinfachte Verfahren ist ein Beschlussverfahren. Die Rechtspfleger des Familiengerichts erlassen einen Beschluss in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Es ermöglicht die schnelle und kostengünstige Geltendmachung des Unterhalts als statischen Geldbetrag oder als Prozentsatz des Mindestunterhalts nach Altersstufen (dynamisierte Form).

Unterhaltstitel, die den Unterhalt in dynamisierter Form ausweisen, unterliegen automatisch den Veränderungen des Mindestunterhalts (Dynamisierung). Unterhaltstitel mit einem festen Geldbetrag nehmen an künftigen Dynamisierungen nicht teil. Sie können nur über die freiwillige Verpflichtung oder eine Abänderungsklage geändert werden.

Antragsvordrucke für das vereinfachte Verfahren sind beim Jugendamt oder Familiengericht erhältlich oder im Internet unter:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/famrecht/antrag_auf_festsetzung_von_unterhalt_2008.pdf

Bevor das vereinfachte Verfahren beantragt oder eine Klage erhoben wird, muss dem Unterhaltspflichtigen die Möglichkeit der freiwilligen Verpflichtung (Beurkundung der Verpflichtung durch eine Urkundsperson des Jugendamts oder durch einen Notar) eingeräumt werden. Wird das versäumt, besteht die Gefahr, dass dem Antragsteller bzw. dem Kläger die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Zu beachten ist, dass das vereinfachte Verfahren nur möglich ist, wenn die Unterhaltsforderung bis zum 1,2-fachen des nicht um das Kindergeld geminderten Mindestunterhalts beträgt (vor dem 01.01.2008 150 % des Regelbetrags), wenn über den Unterhaltsanspruch durch Gerichtsverfahren noch nicht entschieden wurde, kein Gerichtsverfahren anhängig ist, kein Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Vergleich) vorliegt und das Kind noch nicht volljährig ist. Für das vereinfachte Verfahren oder eine Unterhaltsklage ist das Familiengericht örtlich zuständig, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, wohnt. Andere Regelungen gelten, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.

Zuständig für die Bezirke Pankow, Mitte und Reinickendorf ist das

- Familiengericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5 und 6
13189 Berlin,

für die anderen Bezirke das

- Familiengericht Tempelhof/Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin.

Abänderungsklage

Im Wege der Abänderungsklage kann ein neuer Unterhalt gefordert werden (§ 323 Zivilprozessordnung - ZPO), wenn sich in dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen oder in den persönlichen Verhältnissen wesentliche Änderungen ergeben. Das ist z. B. der Fall, wenn sich das Einkommen erheblich erhöht oder unverschuldet und dauerhaft vermindert oder ein weiteres Kind geboren wird.

6 Beispiele für Unterhaltsberechnungen für minderjährige unverheiratete Kinder (Recht ab 01.01.2008)

Als Bemessungsgröße gilt der nach Altersstufen festgelegte Mindestunterhalt. Entsprechend dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen, unter Berücksichtigung evtl. weiterer Unterhaltspflichten und Beachtung seines Selbstbehaltes wird ein aus der Düsseldorfer (DT) (siehe S. 22) abgeleiteter Unterhaltsbetrag gefordert. Die Unterhaltsrichtsätze in der genannten Tabelle beziehen sich auf Unterhaltsschuldner, die gegenüber insgesamt 3 Personen unterhaltspflichtig sind. Bei einer geringeren bzw. größeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere/höhere Gruppe angemessen. Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen bleiben soll.

a) Berechnungsbeispiel zur Düsseldorfer Tabelle

Sachverhalt	rechnerische Beträge
Ein 8-jähriges Kind lebt bei seiner Mutter, die 154 € Kindergeld erhält. Der Vater ist alleinstehend und verdient netto:	1968 €
muss aber für zwei weitere Kinder Unterhalt zahlen. Der Barbedarf des Kindes ist lt. Düsseldorfer Tabelle (Gruppe 3, 2. Altersstufe)	355 €
abzüglich halbes Kindergeld	- 77 €
Zu zahlender Unterhalt monatlich	<u>278 €</u>
Als Prozentsatz des Mindestunterhalts ausgedrückt: 110 % des Mindestunterhalts der 2. Altersstufe nach § 1612a BGB abzüglich halbes Kindergeld.	

b) Berechnungsbeispiel unter Beachtung des Selbstbehalts

Sachverhalt	rechnerische Beträge
Ein 3 jähriges Kind lebt bei seiner Mutter, die monatlich 154 € Kindergeld erhält. Der Vater ist alleinstehend und verdient monatlich netto:	1066 €
Der Barbedarf des Kindes ist lt. Düsseldorfer Tabelle (Gruppe 1, 1. Altersstufe)	279 €
abzüglich halbes Kindergeld	- 77 €
geminderter Barbedarf	202 €
Unter Berücksichtigung des Selbstbehalts in Höhe von 900 € ist der Vater aber nur zur Zahlung von imstande.	166 €
Zu zahlender Unterhalt monatlich	<u>166 €</u>

c) Berechnungsbeispiel mit Abschlag durch Einstufung in eine niedrigere Gruppe

Sachverhalt	rechnerische Beträge
Zwei Geschwister (8 und 10 Jahre alt) leben bei ihrer Mutter, die für sie monatlich Kindergeld erhält; 2 weitere unterhaltsberechtigzte Kinder aus der neuen Beziehung leben beim Vater, der monatlich netto verdient. Er ist wieder verheiratet, seine Ehefrau ist berufstätig und hat somit keinen Unterhaltsanspruch gegen ihn.	308 €
	2351 €
Der Barbedarf wäre lt. Düsseldorfer Tabelle (Gruppe 4, 2. Altersstufe) je Kind	371 €
Da aber 4 Berechtigzte zu berücksichtigen sind, gilt ermäßigter Bedarf je Kind (Gruppe 3 DT)	355 €
abzüglich halbes Kindergeld je Kind	- 77 €
Der Vater hat für jedes Kind, das bei der Mutter lebt zu zahlen.	<u>278 €</u>

d) Berechnungsbeispiel einer Mangelfallberechnung

Sachverhalt	rechnerische Beträge
<p>In diesem Beispiel muss eine „Mangelfallberechnung“ vorgenommen werden. Diese liegt dann vor, wenn das unterhaltsrechtlich einzusetzende Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Befriedigung sämtlicher gegen ihn gerichteter Unterhaltsansprüche nicht ausreicht.</p> <p>Der Unterhaltspflichtige ist zur Zahlung von Unterhalt für 4 Kinder verschiedener Mütter verpflichtet. Sein monatlich einzusetzendes Einkommen beträgt Als Selbstbehalt stehen ihm zu, so dass als Verteilungsmasse für alle Kinder nur übrig bleiben.</p>	<p style="text-align: right;"> 1012 € - 900 € <u>112 €</u> </p>
<p>Die Einsatzbeträge im Mangelfall ergeben sich, wenn man von dem Betrag, der aus der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen ist, die Hälfte des Kindergeldes abzieht:</p> <p>1. Kind (1. Altersstufe) 2. Kind (1. Altersstufe) 3. Kind (2. Altersstufe) 4. Kind (2. Altersstufe) Summe der Beträge:</p>	<p style="text-align: right;"> 202 € + 202 € + 245 € + 245 € <u>894 €</u> </p>
<p>Die Formel für die Mangelberechnung lautet: $\frac{\text{Einsatzbetrag} \times \text{Verteilungsmasse}}{\text{Summe der Beträge}}$</p> <p>Für das 1. Kind zahlt er somit</p> <p>Für das 2. Kind zahlt er somit</p> <p>Für das 3. Kind zahlt er somit</p> <p>Für das 4. Kind zahlt er somit</p>	<p style="text-align: right;"> $\frac{202 \times 112}{894} = \text{rd. } 25 \text{ €}$ </p> <p style="text-align: right;"> $\frac{202 \times 112}{894} = \text{rd. } 25 \text{ €}$ </p> <p style="text-align: right;"> $\frac{245 \times 112}{894} = \text{rd. } 31 \text{ €}$ </p> <p style="text-align: right;"> $\frac{245 \times 112}{894} = \text{rd. } 31 \text{ €}$ </p>

e) Berechnungsbeispiel für einen minderjährigen Auszubildenden

Sachverhalt	rechnerische Beträge
Ein 17-jähriges Kind lebt beim Vater, ist in der Berufsausbildung und erhält als Ausbildungsvergütung netto	256 €
Die unterhaltspflichtige Mutter, die für 2 weitere Kinder unterhaltspflichtig ist, hat ein Einkommen von	1600 €
Lt. Düsseldorfer Tabelle (Gruppe 2, 3. Altersstufe, abzüglich halbes Kindergeld) ist zu zahlen	307 €
Nach der Berliner Rechtsprechung (Leitlinien des Kammergerichts) ist das Einkommen eines Auszubildenden um einen Ausbildungsfreibetrag zu kürzen. Dieser umfasst z. B. Fahrtkosten, Kosten für Berufskleidung, Arbeitsmittel und Fachliteratur. Die Höhe des Freibetrages ist im Einzelfall nachzuweisen. In diesem Beispiel beträgt der Freibetrag	40 €
<u>Rechnung:</u> Einkommen abzüglich Ausbildungsfreibetrag bereinigtes Einkommen	256 € - 40 € <u>216 €</u>
Weil auch der Vater durch das Einkommen des Kindes entlastet werden soll, darf sich die Mutter nur die Hälfte des bereinigten Einkommens des Jugendlichen auf den von ihr zu zahlenden Unterhalt anrechnen.	216 : 2 = <u>108 €</u>
<u>Rechnung:</u> Zahlbetrag aus der Düsseldorfer Tabelle abzüglich der Hälfte des bereinigten Einkommens Von der Mutter sind zu zahlen	307 € - 108 € <u>204 €</u>

7 Besonderheiten bei der Berechnung von Unterhalt für volljährige Kinder

(Recht ab 01.01.2008)

An den tatsächlichen Verhältnissen eines jungen Menschen ändert sich am Tag der Volljährigkeit meistens nichts. So ist der Unterhaltsberechtigte z. B. weiterhin Auszubildender oder Gymnasiast. Dennoch ergeben sich unterhaltsrechtlich wesentliche Änderungen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes endet die elterliche Sorge. Beide Elternteile sind dem Volljährigen gegenüber barunterhaltspflichtig. Sie haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der Anteil des bisher Sorgeberechtigten wird nun nicht mehr durch Betreuung und Erziehung gedeckt.

Unterhaltsanspruch des im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebenden Volljährigen

Der Unterhalt für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, richtet sich nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Die Eltern sind gegenüber ihren Kindern verpflichtet, grundsätzlich alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt zu verwenden, wobei den Eltern ein Selbstbehalt verbleibt. Gegenüber volljährigen, unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (privilegierte Volljährige) wird für die Eltern als notwendiger Selbstbehalt anerkannt: beim Erwerbstätigen 900 €, beim Nichterwerbstätigen 770 €. Gegenüber den übrigen volljährigen Kindern gilt für die Eltern ein Selbstbehalt in Höhe von 1100 € als angemessen. Der Unterhalt wird anteilig im Verhältnis zum Gesamteinkommen berechnet. Auf den Unterhaltsbedarf des volljährigen Kindes ist sein bereinigtes Einkommen und das Kindergeld in voller Höhe anzurechnen. Das bedeutet, dass der Elternteil, der das Kindergeld erhält, es an das volljährige Kind weiterzureichen hat.

a) Berechnungsbeispiel für einen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebenden Volljährigen

Sachverhalt	rechnerische Beträge
Der Unterhaltsberechtigte lebt bei der Mutter und befindet sich in der allgemeinen Schulausbildung.	
Das Nettoeinkommen des Vaters beträgt	2046 €
Das Nettoeinkommen der Mutter	+1268 €
Das Gesamteinkommen der Eltern beträgt	<u>3314 €</u>
Der Bedarf d. Kindes lt. DT Gr. 6, 4. Altersstufe	523 €
hiervon wird das Kindergeld abgezogen	- 154 €
verbleibender Bedarf	<u>369 €</u>

(Fortsetzung)

Einkommen des Vaters abzüglich Selbstbehalt verfügbares Einkommen des Vaters	2046 € - 900 € <u>1146 €</u>
Einkommen der Mutter abzüglich Selbstbehalt verfügbares Einkommen der Mutter	1268 € - 900 € <u>368 €</u>
verfügbares Gesamteinkommen der Eltern	1146 € + <u>368 €</u> <u>1514 €</u>
Formel für die Unterhaltsberechnung: $\frac{\text{Verbleibender Bedarf} \times \text{verfügbares Einkommen des Elternteils}}{\text{verfügbares Gesamteinkommen}}$	
Unterhaltszahlung des Vaters	$369 \times 1146 = \text{rd. } 279 \text{ €}$ 1514
Unterhaltszahlung der Mutter	$369 \times 368 = \text{rd. } 90 \text{ €}$ 1514

Unterhaltsanspruch des Volljährigen mit eigenem Hausstand

Der Volljährige muss eigenes Einkommen (Lehrlingsentgelt, BaföG) voll zur Deckung seines Lebensbedarfs einsetzen. Der Unterhaltsanspruch ist gegenüber den Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und privilegierter Volljähriger nachrangig zu berücksichtigen. Dennoch hat jedes Kind, auch wenn es bereits volljährig ist, nach § 1610 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf, das heißt, auf eine seiner Begabung, seinem Leistungswillen und seinen Neigungen entsprechende Schul- und Berufsausbildung.

Ein Wechsel in der Berufsausbildung oder in der Studienrichtung ohne triftigen Grund kann zum Wegfall oder zur Minderung des Unterhaltsanspruchs führen. Das gleiche trifft zu, wenn der Volljährige durch eigenes Verhalten bedürftig wird (z. B. Alkohol- oder Drogensüchtige).

Dem Unterhaltspflichtigen stehen Kontrollrechte zu. Um überprüfen zu können, ob die Ausbildung tatsächlich zielstrebig betrieben wird, kann er z. B. vom Unterhaltsberechtigten die Vorlage von Zeugnissen oder Studienbescheinigungen verlangen.

Den unterhaltspflichtigen Eltern muss der **angemessene Selbstbehalt** verbleiben. Zur Zeit beträgt er grundsätzlich 1.100 €.

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes, das nicht im Elternhaushalt wohnt, beträgt in der Regel 640 € monatlich abzüglich eigener Einkünfte und Kindergeld.

Nach Beendigung der Ausbildung ist der Volljährige grundsätzlich für sich selber verantwortlich. Nur unter strengen Voraussetzungen kann z. B. bei Krankheit ein weiterer Unterhaltsanspruch bejaht werden. Heiratet der Volljährige, so haftet sein Ehegatte vor den Eltern.

b) Berechnungsbeispiel für einen im eigenen Haushalt wohnenden Volljährigen

Sachverhalt	rechnerische Beträge
Bedarf des Unterhaltsberechtigten abzüglich Kindergeld abzüglich Lehrlingsentgelt bereinigter Bedarf	640 € - 154 € - 256 € <u>230 €</u>
<u>Vater:</u> zu berücksichtigendes Einkommen abzüglich Unterhalt für ein minderjähriges Kind abzüglich Selbstbehalt verfügbares Einkommen	1637 € - 245 € - 1100 € <u>292 €</u>
<u>Mutter:</u> zu berücksichtigendes Einkommen abzüglich Selbstbehalt verfügbares Einkommen	1147 € - 1100 € <u>47 €</u>
verfügbares Gesamteinkommen der Eltern	292 € + 47 € <u>339 €</u>
Formel für die Haftungsquote: $\frac{\text{Bedarf} \times \text{verfügbares Einkommen des Elternteils}}{\text{verfügbares Gesamteinkommen}}$	
Unterhaltszahlung des Vaters	$230 \times \frac{292}{339} = \text{rd. } 198 \text{ €}$
Unterhaltszahlung der Mutter	$230 \times \frac{47}{339} = \text{rd. } 32 \text{ €}$

Wenn der bisherige Unterhaltstitel auf das 18. Lebensjahr begrenzt ist und der Volljährige weiterhin unterhaltsberechtigter ist, hat er den Eltern gegenüber rechtzeitig seinen Bedarf zu begründen und die Unterhaltshöhe zu beziffern. Falls die Eltern ihren Anteil am Unterhalt nicht rechtzeitig leisten, geraten sie aufgrund einer solchen Zahlungsaufforderung in Verzug. Beratung und Unterstützung kann der Volljährige beim Jugendamt oder bei einem Rechtsanwalt in Anspruch nehmen. Die Jugendämter sind verpflichtet, junge Volljährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in Unterhaltsfragen zu beraten.

Düsseldorfer Tabelle ab 1. Januar 2008

A. Kindesunterhalt - in EURO

	Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	
1.	bis 1500	279	322	365	408	100
2.	1501 - 1900	293	339	384	429	105
3.	1901 - 2300	307	355	402	449	110
4.	2301 - 2700	321	371	420	470	115
5.	2701 - 3100	335	387	438	490	120
6.	3101 - 3500	358	413	468	523	128
7.	3501 - 3900	380	438	497	555	136
8.	3901 - 4300	402	464	526	588	144
9.	4301 - 4700	425	490	555	621	152
10.	4701 - 5100	447	516	584	653	160
	ab 5101	nach den Umständen des Falles				

B. Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. bis 3. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 154 €, ab dem 4. Kind 179 €.

1. bis 3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	202	245	288	254	100
2.	1.501 - 1.900	216	262	307	275	105
3.	1.901 - 2.300	230	278	325	295	110
4.	2.301 - 2.700	244	294	343	316	115
5.	2.701 - 3.100	258	310	361	336	120
6.	3.101 - 3.500	281	336	391	369	128
7.	3.501 - 3.900	303	361	420	401	136
8.	3.901 - 4.300	325	387	449	434	144
9.	4.301 - 4.700	348	413	478	467	152
10.	4.701 - 5.100	370	439	507	499	160

(Fortsetzung)

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	189,50	232,50	275,50	229	100
2.	1.501 - 1.900	203,50	249,50	294,50	250	105
3.	1.901 - 2.300	217,50	265,50	312,50	270	110
4.	2.301 - 2.700	231,50	281,50	330,50	291	115
5.	2.701 - 3.100	245,50	297,50	348,50	311	120
6.	3.101 - 3.500	268,50	323,50	378,50	344	128
7.	3.501 - 3.900	290,50	348,50	407,50	376	136
8.	3.901 - 4.300	312,50	374,50	436,50	409	144
9.	4.301 - 4.700	335,50	400,50	465,50	442	152
10.	4.701 - 5.100	357,50	426,50	494,50	474	160

Hinweis: Für Unterhaltsansprüche ab 01.01.2008 ist die Berliner Tabelle nicht mehr anzuwenden. Es gilt nunmehr die Düsseldorfer Tabelle.

Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle (gültig nur vom 01.07.2007 bis 31.12.2007)

mit den Kindergeldabzugstabellen für das alte Bundesgebiet und für das Beitrittsgebiet

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 5. Juni 2007 festgesetzten Regelbeträgen ab 1. Juli 2007 für das *in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet* (BGBl I 2007, 1044) und nennt in Ergänzung der *Düsseldorfer Tabelle* (Stand: 1. Juli 2007) die — nicht mit den Zahlbeträgen identischen — monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden minderjährigen unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt.

Die Prozentsätze Ost der Regelbeträge ab Gruppe b) sind gemäß § 1612 a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 194 EUR : 186 EUR = 104,3 %). Die **135 %-Grenze Ost** für die Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen **252 EUR** bzw. **306 EUR** bzw. **361 EUR**.

Die **150 %-Grenze Ost** für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf **279 EUR** bzw. **339 EUR** bzw. **401 EUR**.

Der Unterhaltsrichtsatz einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. bzw. 18. Geburtstag fällt.

Das Kammergericht wendet nunmehr für alle im Elternhaushalt lebenden volljährigen Kinder, auch für die Schüler im Sinne von § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB, die 4. Altersstufe an. Die Bedarfsbeträge der Gruppen a) und b) sowie 1 bis 3 der 4. Altersstufe sind veranlasst durch das Urteil des BGH vom 17. Januar 2007 — XII ZR 166/04 — (FamRZ 2007, 542, 545) zur Sicherung des Existenzminimums für volljährige Kinder.

Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)		1. Altersstufe: 0–5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	2. Altersstufe: 6–11 (6. bis 12. Geburtstag)	3. Altersstufe: 12–17 (12. bis 18. Geburtstag)	4. Altersstufe: ab 18 (wenn im Elternhaushalt lebend)	Prozent- satz Ost der Regel- beträge	Prozent- satz West der Regel- beträge
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alle Beträge in Euro					
Gruppe							
a)	bis 1.000	186	226	267	361	100	
b)	1.000 – 1.150	194	236	278	361		
	ab 1.150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne Bedarfskontrollbetrag)					
Gruppe							
1	bis 1.300	202	245	288	389		100
2	1.300 – 1.500	217	263	309	389		107
3	1.500 – 1.700	231	280	329	389		114
4	1.700 – 1.900	245	297	349	401		121
5	1.900 – 2.100	259	314	369	424		128
6	2.100 – 2.300	273	331	389	447		135
7	2.300 – 2.500	287	348	409	471		142
8	2.500 – 2.800	303	368	432	497		150
9	2.800 – 3.200	324	392	461	530		160
10	3.200 – 3.600	344	417	490	563		170
11	3.600 – 4.000	364	441	519	596		180
12	4.000 – 4.400	384	466	548	629		190
13	4.400 – 4.800	404	490	576	662		200
	über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen zur Berliner Tabelle:

I. Der notwendige monatliche *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen beträgt gegen- über *minderjährigen Kindern* und *volljährigen Kindern* bis zum 21. Geburtstag, solange sie im Elternhaushalt leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:

2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:

II. Der angemessene monatliche *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen beträgt

In Berlin:

900 EUR

770 EUR

1.100 EUR

- gegenüber anderen *volljährigen Kindern*
- III. Der angemessene monatliche *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem *getrennt lebenden* und dem *geschiedenen Ehegatten*, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.000 EUR
- IV. Der angemessene *Bedarf* (samt Warmmiete von 270 EUR und üblicher ausbildungsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Studiengebühren) eines *volljährigen Kindes*, welches nicht im Elternhaushalt wohnt, beträgt in der Regel monatlich: 640 EUR
- V. Der angemessene *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen gegenüber *seinen Eltern* und gegenüber *Enkeln* beträgt mindestens monatlich: 1.400 EUR
zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens
- VI. Der angemessene *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen gegenüber der *Mutter* oder dem *Vater* im Sinne von § 1615 I BGB beträgt mindestens monatlich, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.000 EUR
Der Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB) beträgt in der Regel mindestens monatlich: 770 EUR
- VII. Der Einsatzbetrag im Mangelfall beträgt bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten gegenüber den in Anm. I. genannten Kindern
1. bei Erwerbstätigkeit des Ehegatten: 650 EUR
2. bei Nichterwerbstätigkeit des Ehegatten: 560 EUR
- und gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: 800 EUR

Die *Berliner Tabelle* ist nur anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner in Berlin wohnen. Die in den Anmerkungen genannten Selbstbehalte und Bedarfssätze sind in ganz Berlin gleich hoch, da durch § 20 Abs. 2 SGB II für die alten Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) inzwischen die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt worden sind. Wohnt der Unterhaltspflichtige außerhalb Berlins, ist auf den an seinem Wohnsitz geltenden abweichenden Selbstbehalt abzustellen. Für die im früheren Ostteil Berlins wohnenden Kinder gelten bis auf weiteres die Regelbeträge Ost wie im sonstigen Beitrittsgebiet.

Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld in vollem Umfang auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Bei minderjährigen Kindern erfolgt die grundsätzlich hälftige **Anrechnung von Kindergeld** auf den Tabellenunterhalt nur insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem Tabellenbedarfsbetrag der Düsseldorfer Tabelle (DT) bzw. der Berliner Tabelle (BT) den jeweils geltenden **135 %igen Regelbetrag** übersteigt (§ 1612 b Abs. 1 und 5 BGB). Der Kindergeldabzug berechnet sich mit folgender **Formel**:

Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt ab 1. Januar 2002 **77 EUR** für das erste bis dritte Kind sowie **89,50 EUR** für das vierte und jedes weitere Kind, BGBl I 2001, 2074, 2077 f.; 2005, 458, 461) + **Unterhaltsbedarfsbetrag** – **135 %iger Regelbetrag West bzw. Ost** (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = **anzurechnendes Kindergeld** (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).

Daraus ergibt sich die folgende **Kindergeldabzugstabelle** (Tabellenbedarfsbetrag – Kindergeldabzug = Zahlbetrag)

für das **alte Bundesgebiet** bis zur Gruppe 6 der DT (135 %-Grenze West):

Kind	Gruppe der DT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	1 [bis 1.300]	202 – 6 = 196	245 – 0 = 245	288 – 0 = 288
ab 4. Kind	1 [bis 1.300]	202 – 18,50 = 183,50	245 – 3,50 = 241,50	288 – 0 = 288
1. bis 3. Kind	2 [1.300 – 1.500]	217 – 21 = 196	263 – 9 = 254	309 – 0 = 309
ab 4. Kind	2 [1.300 – 1.500]	217 – 33,50 = 183,50	263 – 21,50 = 241,50	309 – 9,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	3 [1.500 – 1.700]	231 – 35 = 196	280 – 26 = 254	329 – 17 = 312
ab 4. Kind	3 [1.500 – 1.700]	231 – 47,50 = 183,50	280 – 38,50 = 241,50	329 – 29,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	4 [1.700 – 1.900]	245 – 49 = 196	297 – 43 = 254	349 – 37 = 312
ab 4. Kind	4 [1.700 – 1.900]	245 – 61,50 = 183,50	297 – 55,50 = 241,50	349 – 49,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	5 [1.900 – 2.100]	259 – 63 = 196	314 – 60 = 254	369 – 57 = 312
ab 4. Kind	5 [1.900 – 2.100]	259 – 75,50 = 183,50	314 – 72,50 = 241,50	369 – 69,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	6 [2.100 – 2.300]	273 – 77 = 196	331 – 77 = 254	389 – 77 = 312
ab 4. Kind	6 [2.100 – 2.300]	273 – 89,50 = 183,50	331 – 89,50 = 241,50	389 – 89,50 = 299,50

Nach der Formel ergibt sich für das **Beitrittsgebiet** bis zur 135 %-Grenze Ost folgende **Kindergeldabzugstabelle**:

Kind	Gruppe der BT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	a) [bis 1.000]	186 – 11 = 175	226 – 0 = 226	267 – 0 = 267
ab 4. Kind	a) [bis 1.000]	186 – 23,50 = 162,50	226 – 9,50 = 216,50	267 – 0 = 267
1. bis 3. Kind	b) [1.000 – 1.150]	194 – 19 = 175	236 – 7 = 229	278 – 0 = 278
ab 4. Kind	b) [1.000 – 1.150]	194 – 31,50 = 162,50	236 – 19,50 = 216,50	278 – 6,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	1 [bis 1.300]	202 – 27 = 175	245 – 16 = 229	288 – 4 = 284
ab 4. Kind	1 [bis 1.300]	202 – 39,50 = 162,50	245 – 28,50 = 216,50	288 – 16,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	2 [1.300 – 1.500]	217 – 42 = 175	263 – 34 = 229	309 – 25 = 284
ab 4. Kind	2 [1.300 – 1.500]	217 – 54,50 = 162,50	263 – 46,50 = 216,50	309 – 37,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	3 [1.500 – 1.700]	231 – 56 = 175	280 – 51 = 229	329 – 45 = 284
ab 4. Kind	3 [1.500 – 1.700]	231 – 68,50 = 162,50	280 – 63,50 = 216,50	329 – 57,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	4 [1.700 – 1.900]	245 – 70 = 175	297 – 68 = 229	349 – 65 = 284
ab 4. Kind	4 [1.700 – 1.900]	245 – 82,50 = 162,50	297 – 80,50 = 216,50	349 – 77,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	135 %-Grenze Ost	252 – 77 = 175	306 – 77 = 229	361 – 77 = 284
ab 4. Kind	135 %-Grenze Ost	252 – 89,50 = 162,50	306 – 89,50 = 216,50	361 – 89,50 = 271,50

(Verfasst in Abstimmung mit der Unterhaltskommission des DFGT und mit dem Kammergericht und mitgeteilt von RiAG a.D. Rudolf Vossenkämper)

Anlage I

Jugendämter von Berlin

Für allein erziehende Elternteile kommt die Beantragung von Unterhaltsvorschuss oder -ausfallgeld bei den Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter in Betracht. Zu den Voraussetzungen gibt die Anlage II nähere Informationen.

1. **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss
Fehrbelliner Platz 4, 2. OG
10707 Berlin

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 Uhr und Donnerstag 15-18 Uhr
Telefon Beistandschaften 9029 — 15418, 9029 — 15389, 9029 — 15390
Telefon Unterhaltsvorschuss 9029 — 15335

2. **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss
Frankfurter Allee 35/37, Aufgang C, 1. OG Beistandschaften
Aufgang C, 2. OG Unterhaltsvorschuss
10247 Berlin

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 Uhr und Donnerstag 15-18 Uhr
Telefon Zentrale 90298 — 0

3. **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss
Alfred-Kowalke-Straße 24
10315 Berlin

Sprechzeiten: Dienstag und Freitag 9-12 Uhr, Donnerstag 15-19 Uhr
Telefon 90296 — 4028

4. **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss
Riesaer Straße 94, Bauteil A Beistandschaften, Bauteil B Unterhaltsvorschuss
12627 Berlin

Sprechzeiten: Dienstag und Freitag 9-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Telefon Beistandschaften 90293 — 4742, 90293 — 4740, 90293 — 4770
Telefon Unterhaltsvorschuss 90293 — 4930

5. **Bezirksamt Mitte von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss
Karl-Marx-Allee 31, 7. und 8. OG Beistandschaften
10178 Berlin

Sprechzeiten Beistandschaften: Montag und Dienstag 9-12 Uhr, Donnerstag 16-18 Uhr

Sprechzeiten Unterhaltsvorschuss: Montag und Dienstag 9-12 Uhr,
Donnerstag 13:30-18 Uhr

Telefon Beistandschaften 2009 — 23100, 2009 — 23099, 2009 — 23559

Telefon Unterhaltsvorschuss 2009 — 22469, 2009 — 22217

6. **Bezirksamt Neukölln von Berlin**

Beistandschaften	Unterhaltsvorschuss
Mariendorfer Weg 66/74	Mittelbuschweg 8
12051 Berlin	12055 Berlin

Sprechzeiten: Dienstag 9-13 Uhr, Donnerstag 15-18 Uhr, Freitag 9-12 Uhr

Telefon Zentrale 6809 — 0

7. **Bezirksamt Pankow von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss
Berliner Allee 252 - 260
13088 Berlin

Telefon Zentrale 90295 — 0

8. **Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**

Beistandschaften	Unterhaltsvorschuss
Wilhelmsruher Damm 124	Eichborndamm 215 - 239, 2. OG
13439 Berlin	13437 Berlin

Besuchszeiten Beistandschaften: Montag und Dienstag 9-13 Uhr, Donnerstag 16-18 Uhr

Sprechzeiten Unterhaltsvorschuss: Montag und Dienstag 8:30-12 Uhr,
Donnerstag 14-18 Uhr

Telefonische Sprechzeiten Beistandschaften: Montag — Mittwoch 8:30-15 Uhr,
Donnerstag 13-18 Uhr, Freitag 8:30-14 Uhr

Telefon Beistandschaften 90294 — 6302, 90294 — 6260, 90294 — 6294, 90294 — 6259

Telefon Unterhaltsvorschuss 90294 — 6311, 90294 — 6309

9. **Bezirksamt Spandau von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss
Klosterstraße 36, 7. und 8. OG Beistandschaften, 11. OG Unterhaltsvorschuss
13581 Berlin

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 Uhr, Donnerstag 16-18 Uhr

Telefon Beistandschaften 3303 — 2077

Telefon Unterhaltsvorschuss 3303 — 6524

10. **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Der Bereich Beistandschaften ist auf vier Dienstgebäude verteilt. Das für Sie zutreffende Gebäude können Sie telefonisch erfahren.

Unterhaltsvorschuss

Kirchstraße 1 - 3, Bauteil D, 2. OG

14163 Berlin

Sprechzeiten Beistandschaften: Dienstag und Freitag 9-13 Uhr, Donnerstag 16-18 Uhr

Telefon Beistandschaften 90299 — 3527, 90299 — 3534, 90299 — 1334, 90299 — 5657

Telefon Unterhaltsvorschuss 90299 — 1428

11. **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss

Breslauer Platz, 3. OG Beistandschaften, 4. OG Unterhaltsvorschuss

12159 Berlin

Sprechzeiten Unterhaltsvorschuss: Dienstag und Freitag 9-12 Uhr, Donnerstag 16-18 Uhr

Keine Terminvergabe beim Unterhaltsvorschuss

Telefon Beistandschaften 7560 — 2333, 7560 — 6060

12. **Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**

Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss

Zum Großen Windkanal 4, Haus 9

12489 Berlin

Sprechzeiten Beistandschaften: Dienstag und Freitag 9-12 Uhr, Donnerstag 14-18 Uhr

Sprechzeiten Unterhaltsvorschuss: Dienstag 9-12 Uhr, Donnerstag 14-18 Uhr

Telefon Beistandschaften 90297 — 5252

Telefon Unterhaltsvorschuss 90297 — 5273

Anlage II

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) (Stand Januar 2008)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, ob, wie, wann und wo Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind beantragen können. Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

I Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) bezieht
- nicht zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut wird.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

II Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie - ob verheiratet oder nicht - mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, z.B. Mutter-Kind-Einrichtung, gedeckt ist.

III Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt, mindestens jedoch in Höhe von monatlich 279 Euro bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie 322 Euro bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres jeweils abzüglich des Erstkindergeldes.

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden angerechnet:

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils bezieht.

IV Wie lange werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt?

Die Leistungen werden maximal für 72 Monate gezahlt. Die Zahlungen enden jedoch spätestens, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Dies gilt auch dann, wenn bei Erreichen des 12. Lebensjahres noch keine 72 Leistungsmonate erbracht wurden.

V Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle Ihres zuständigen Jugendamtes zu stellen.

VI Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel, jede Kontoänderung (auch in Berlin)
- jede Änderung des Aufenthaltstitels
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- den Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung und Bewilligung von Waisenbezügen für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

VII In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Berlin grundsätzlich zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe VI) verletzt worden ist oder wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

VIII Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Alg II) angerechnet.

IX Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kindschaftsrechtliche Beratung/Vertretung bei Ihrem Jugendamt oder bei ausländischen Kindern an die Arbeiterwohlfahrt (AWO).